

UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

NATURA 2000: KEIN „DRITTSCHUTZ“ FÜR PRIVATE

BVerwG, Urteil vom 17.02.2021, 7 C 3.20

Ausgangspunkt des Urteils des BVerwG war die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Asphaltmischanlage in der Nähe eines FFH-Gebiets. Kläger war ein Eigentümer von Flächen im Schutzgebiet. Seine unter anderem auf Verstöße gegen das Naturschutzrecht erhobenen Klagen gegen die Genehmigung wiesen die Instanzengerichte mit der Begründung ab, dass er selbst als Eigentümer der Schutzgebietsflächen nicht befugt sei, Verstöße gegen Naturschutzrecht geltend zu machen. Vor dem BVerwG trug der Kläger nunmehr vor, dass er die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorschriften sehr wohl gerichtlich überprüfen lassen dürfe, da nur so die ihm durch diese naturschutzrechtlichen Vorschriften auferlegten Eigentumsbeschränkungen verhältnismäßig seien. Zudem stehe die Ablehnung seines Klagerechts durch die Instanzengerichte im Widerspruch zum Unions- und Völkerrecht. Dies verneinte das BVerwG. Nach wie vor seien Einzelne – anders als Naturschutzverbände – nicht berechtigt, Verstöße gegen Naturschutzrecht unabhängig von einer Verletzung in eigenen Rechten geltend zu machen. Weder die Vorschriften der Europäischen Union noch die des nationalen Rechts über den Schutz von Natura 2000-Gebieten seien dazu bestimmt, private Belange zu schützen. Vielmehr dienten sie ausschließlich dem Ziel, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zu bewahren oder wiederherzustellen. Auch das Grundrecht auf Eigentum gebiete es nicht, die allein im öffentlichen Interesse erlassenen Naturschutzvorschriften zugunsten des Eigentümers unter Schutz gestellter Grundstücke als individualschützend auszulegen. Hinsichtlich des Unionsrechts verwies das BVerwG insbesondere darauf, dass der EuGH einen individuellen Rechtsschutz nur dann für geboten hält, wenn natürliche Personen *unmittelbar* von einer Verletzung von Richtlinienbestimmungen betroffen sind, was bzgl. der FFH-Richtlinie nicht der Fall sei. Aus der Ummeln-Entscheidung des EuGH (Rs. C-535/18, vgl. [Sonderupdate BBG](#)) ergebe sich nichts anderes, denn die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) schütze neben dem öffentlichen Gut Wasser auch die menschliche Gesundheit und die rechtmäßige Nutzung der Gewässer. Daher können die über ein Grundwasserentnahme- und -nutzungsrecht verfügenden natürlichen Personen von einer Rechtsverletzung unmittelbar betroffen sein.

Bedeutung für die Praxis

Das BVerwG zieht eine klare Grenze zwischen den weiten Klagerechten von Umweltverbänden und den eingeschränkten Klagerechten von Privaten im Naturschutzrecht, indem es die sog. Schutznormtheorie bekräftigt. Danach liegt ein (einklagbares) subjektives öffentliches Recht nur vor, wenn die in Rede stehende Norm zumindest auch Individualinteressen zu dienen bestimmt ist. Dies ist hinsichtlich der Vorschriften des Habitatschutzrechts – anders als bei denen der WRRL – nicht der Fall.